

Zuwendungsgrundsätze zur Unterstützung von Kulturorten im Landkreis Wolfenbüttel (Sonderprogramm Kulturorte)

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Die Stiftung Zukunftsfonds Asse gewährt nach Maßgabe ihrer Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der regionalen Landesentwicklung im Rahmen dieses Sonderprogramms Zuwendungen für Projekte von Kulturorten (Kultureinrichtungen) insbesondere im ländlichen Raum. Die Kulturorte können Mittel beantragen, um Modernisierungsmaßnahmen und programmbegleitende Investitionen durchzuführen. Hierdurch werden Kulturorte in ihrem Betrieb und ihrer Weiterentwicklung gestärkt und so der Erhalt eines lebendigen kulturellen und sozialen Umfeldes im ländlichen Raum unterstützt. Damit leistet das Projekt einen Beitrag zur Stärkung der regionalen Handlungsentwicklung in den Förderschwerpunkten „Kultur“ sowie „Naherholung und Tourismus“ und im Sinne der Leitidee „Das Lokale gewinnt an Bedeutung“ im Landkreis Wolfenbüttel.
- 1.2 Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stiftung Zukunftsfonds Asse aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind investive und das inhaltliche Programm der Kulturorte begleitende Maßnahmen zu den folgenden Zwecken:

Maßnahmen zum Bauunterhalt und zur Instandsetzung

- Reparatur und Sanierungsmaßnahmen am und im Gebäude
- Verbesserung der Barrierefreiheit
- Maßnahmen im Bereich des Brandschutzes bzw. vorbeugenden Brandschutzes
- Technische Modernisierung zur Steigerung der Energieeffizienz
- Erweiterung der Nutzflächen und Nutzungsmöglichkeit
- Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Künstler*innen

Anschaffungen für den Veranstaltungsbetrieb

- Mobiliar für Versammlungs- und Aufführungsräume, Besucher- und Künstlergarderobe, Proberäume u.a.
- Gastronomieausstattung
- Präsentationsausstattung
- Veranstaltungstechnik und Bühnentechnik
- Ausstattung für den Bereich der Digitalisierung

Maßnahmen für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit

- Ausstattung für die Verwaltung und Organisation des Kulturbetriebes
- Aktivitäten für Marketing, Werbung, Kommunikation
- Personalkosten für die Vor- und Nachbereitung sowie Durchführung der Maßnahme
- Betriebskosten, die durch die Maßnahme zusätzlich verursacht werden

Zuwendungsfähig sind die Personal- und Sachausgaben einschließlich Ausgaben für Investitionen, soweit sie zur Verfolgung des jeweiligen Zwecks im Rahmen der in Ziffer 1.1 genannten Ziele und Förderschwerpunkte erforderlich und angemessen sind.

Hinweis: Von einer Förderung ausgeschlossen sind Maßnahmen, die eine Wesentliche Veränderung der baulichen Substanz darstellen. Ebenfalls ausgeschlossen sind der Kauf eines Grundstücks sowie der Kauf eines Gebäudes. Die Stiftung Zukunftsfonds Asse fördert außerdem grundsätzlich nicht Veranstaltungen, die auf kommerziellen Erfolg (Gewinnabsicht) abzielen sowie künstlerische Gagen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Betreiber von Kulturorten im Landkreis Wolfenbüttel. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Gefördert werden Kulturorte, die grundsätzlich mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Sie sind an den kulturellen Bedürfnissen der Menschen vor Ort ausgerichtet.
- Sie ermöglichen die aktive Mitwirkung von Menschen unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen am kulturellen Leben vor Ort.
- Sie bieten Möglichkeiten zwangloser Begegnung.
- Sie binden Künstler*innen aus der Region in ihre Arbeit ein
- Sie kooperieren mit anderen zivilgesellschaftlichen Gruppen und stärken Eigeninitiative im örtlichen Gemeinwesen.
- Sie arbeiten regelmäßig und kontinuierlich und ermöglichen kulturelle Teilhabe.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Eine Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt.
- 5.2 Die Höhe der Zuwendung beträgt maximal 80 Prozent der anererkennungsfähigen Kosten der Maßnahme und ist auf 20.000 Euro pro Kulturort begrenzt.
- 5.3 Die Zuwendung wird grundsätzlich dann gewährt, wenn der Kulturort eine finanzielle Eigenbeteiligung von mindestens 20 Prozent der förderfähigen Kosten der Maßnahme aufbringt. Diese kann durch Eigen- oder Drittmittel finanziert werden. Ausnahmen sind in begründeten Fällen möglich.
- 5.4 Pro Kulturort kann einmalig ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

6. Anweisungen zum Verfahren

- 6.1 Neben den Zuwendungsgrundsätzen dieses Sonderprogramms gelten die Grundsätze für die Gewährung von Zuwendungen der Stiftung Zukunftsfonds Asse zur Förderung der regionalen Landesentwicklung im Landkreis Wolfenbüttel. Abweichende Regelungen der Zuwendungsgrundsätze dieses Sonderprogramms haben Vorrang.
- 6.2 Auf ein zweistufiges Bewerbungsverfahren wird in diesem Sonderprogramm verzichtet. Anträge werden laufend entgegengenommen und in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Das Auswahlverfahren endet, wenn alle Mittel vergeben wurden, spätestens jedoch am 31.12.2024.
- 6.3 Die Beantragung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht möglich.
- 6.4 Für Vorhaben, mit denen vor Antragstellung und Abschluss des Zuwendungsvertrags begonnen worden ist, werden Fördermittel grundsätzlich nicht gewährt.

7. Inkrafttreten

Diese Zuwendungsgrundsätze treten am 15.06.2020 in Kraft und am 31.12.2024 außer Kraft.